



Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Herrn
Richard Schenker

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum
05.10.16

Ihre Anfrage vom 21.09.2016 an die Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2016
Thema: Altanschließerproblematik

Geschäftsbereich für Ordnung,
Sicherheit, Umwelt und
Bürgerservice

Sehr geehrter Herr Schenker,

Amt für Abfallwirtschaft und
 Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Ihre Anfrage vom 21.09.2016 an die Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2016 wurde mir zur Beantwortung übergeben. Einzelne Fragen können nur im Zusammenhang beantwortet werden.

Zeichen Ihres Schreibens

Fragen 1 bis 4:

1. Wurden „Altanschließer-Beiträge“ genutzt um (Kassen-) Kredite der Stadt Cottbus zu tilgen?
2. Wenn ja – Wann / welche und aufgrund welcher Rechts-Grundlage?
3. Wurden „Altanschließer-Beiträge“ genutzt um die Abwasser-Gebühren zu reduzieren / stabilisieren?
4. Wenn ja - / in welcher Höhe und aufgrund welcher Rechts-Grundlage?

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Antwort zu Frage 1 bis 4

Die Nachfragen zu den Auswirkungen der Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich auf den Haushalt der Stadt Cottbus. Ein Kassenkredit der Stadt Cottbus hat keinerlei Auswirkungen auf das System der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung, welches nach den Grundsätzen des KAG kalkuliert und finanziert wird.

Telefon
0355

Fax
0355

Fragen 5 + 6:

5. Hat die Stadt Cottbus die Absicht alle Beiträge zu erstatten?
6. Bis wann sollen alle rückzahlbaren Beiträge erstattet werden?

Antwort zu Frage 5 und 6:

Als Mitglied der AG Abwasser ist Ihnen bekannt, dass die AG Abwasser eine Empfehlung zur Umstellung des Finanzierungssystems auf eine reine Entgeltfinanzierung einschließlich der Einführung eines Einheitsentgeltes für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung an die Stadtverordnetenversammlung abgegeben hat.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

Ein entsprechender Prüfauftrag dazu ist heute auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung. Wie bereits schon mehrfach betont, wird die endgültige Entscheidung im hohen Maße auch von einer Zustimmung der Kommunalaufsicht abhängen. Die Ergebnisse der Gespräche sind hierzu abzuwarten.

Fragen 7 bis 9:

- 7. Ist es zutreffend, dass die Mitarbeiter/Innen, die die Rückerstattung der Beiträge bearbeiten sollen deutlich über den 31.12.2016 hinaus beschäftigt werden sollen?*
- 8. Bis wann sollen sie maximal beschäftigt werden?*
- 9. Warum sollen Sie länger beschäftigt werden?*

Antwort zu Frage 7, 8 und 9:

Diese Fragestellungen können wir Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beantworten, da dies vom künftigen Finanzierungssystem der Abwasserentsorgung abhängt. Im Rahmen der künftigen Beratungen zum Haushalt der Stadt Cottbus wird, wie Ihnen bekannt ist, auch die Personalplanung für das Jahr 2017 beraten.

Sollte eine Finanzierungsumstellung auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung (ohne Beiträge) ab dem Jahr 2017 erfolgen, sind alle bestandskräftigen Kanalanschlussbeitragsverfahren ab dem Jahr 1993 zu bearbeiten. Für den Fall der Einführung von gespaltenen Entgelten, sind nach wie vor Kanalanschlussbeiträge zu erheben und die Widersprüche von den nicht vom BVerfG betroffenen Beitragsverfahren zu bearbeiten. Die Vielzahl der Rückerstattungsanträge, die bestandskräftige Beitragsbescheide betreffen, ist in diesem Fall ebenfalls abschlägig zu bescheiden und ggf. ist in den daraus resultierenden gerichtlichen Verfahren mitzuwirken.

Frage 10:

- 10. Aus welcher, sicheren Finanz-Quelle will die Stadt Cottbus die Beiträge erstatten, wenn das Land Brandenburg der Stadt nicht hilft?*

Antwort zu Frage 10:

Die Erstattung der Beiträge erfolgt aus den jeweils gebildeten Sonderposten bzw. wird für den Fall, dass der Sonderposten bereits aufgelöst ist, zusätzlicher Aufwand. Die Aufnahme von Investitionskrediten bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Fragen 11 + 12:

*Herr Prof. Brüning hat in seinem Gutachten für das Ministerium des Inneren festgestellt, dass die Kosten der Beitrags-Rückerstattung **NICHT** in die Abwassergebühren kalkuliert und bezahlt werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat in den von ihm entschiedenen Fällen festgestellt, dass die Erhebung von Altanschießer-Beiträgen in Cottbus verfassungswidrig war / ist.*

Die Kosten der Beitrags-Erhebung wurden in Cottbus in die Abwassergebühren einkalkuliert und von ALLEN Abwasserkunden erhoben.

- 11. Aufgrund welcher Rechts-Grundlage will die Stadt diese überhöhten Abwasser-Kosten nicht erstatten? Laut KAG dürfen in der Kalkulation der Abwasser-Gebühren lediglich betriebsnotwendige Ausgaben veranlagt werden. Die Kosten der Erstellung von verfassungswidrigen Beitrags-Bescheiden sind nicht betriebsnotwendig.*
- 12. Mit welcher abgabenrechtlichen Begründung will die Stadt Cottbus die Erstattung der erhöhten Abwasser-Gebühren verhindern?*

Antwort zu Frage 11 und 12:

Zunächst sei vorangestellt, dass die Stadt Cottbus für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Nutzungsentgelte erhebt und keine Abwassergebühren.

Sie haben als Mitglied der AG Entgelte in der letzten Sitzung genau diese Fragen gestellt. Da Sie den bisherigen Ausführungen der Verwaltung, welche sich auf die hier aufgeworfenen Fragen beziehen,

nicht folgen wollten. Wir haben dazu, wenn Sie sich erinnern mögen, verabredet, Ihre Fragen der Kommunalaufsicht vorzutragen. Eine Antwort der Kommunalaufsicht liegt uns bisher noch nicht vor, sobald diese vorliegt, werden wir Sie selbstverständlich über deren Inhalt informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent